

RS UVS Wien 1992/02/20 03/14/392/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

Rechtssatz

Bei übermäßiger Lärm- oder Rauchentwicklung durch Kfz ist es essentiell, die konkrete Ursache zu ermitteln, nämlich ob technisches Gebrechen oder unsachgemäße Bedienung vorliegt, um das Verhalten unter §102 Abs1 KFG iVm §4 Abs2 KFG oder unter §102 Abs4 KFG richtig subsumieren zu können.

Schlagworte

Rauch, übler Geruch, Zustand, technisches Gebrechen, sachgemäßer Betrieb

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at